

**Koordinationsstelle BlickRichtungVielfalt e.V.
Vereinsatzung – Beschlussfassung vom 03.01.2019**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Koordinationsstelle BlickRichtungVielfalt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Koordinationsstelle BlickRichtungVielfalt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und wird im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

**§ 2 Gemeinnütziger Zweck,
satzungsverwirklichende Aufgaben bzw. Maßnahmen**

- (1) Der Verein mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 (2) Abs. 7 Abgabenordnung, indem er Schülerinnen und Schüler zur Durchführung selbstorganisierter Schüleraustausche (nachfolgend „Austausche“ genannt) befähigt.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Herstellen und Halten des Kontakts zu austauschinteressierten Schülerinnen und Schülern,
 - b) Unterstützung der dadurch zustande gekommenen Austausche in

- organisatorischer, materieller und finanzieller Hinsicht,
 - c) Sammlung und Bereitstellung von Erfahrungswissen zur Austauschdurchführung,
 - d) öffentliche Darstellung des Austauschgedankens und der Netzwerkarbeit,
 - e) Begleitung und Beratung der Austauschteilnehmenden in Prozessen der Schulentwicklung.
- (4) Zur Verwirklichung des Zwecks sowie zur Durchführung der in § 2 (3) genannten Aufgaben betreibt der Verein die Internetseite www.blick-richtung-vielfalt.de.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen sind nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit gegen Beleg erstattungsfähig.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Ehrenamtszuschale sowie Übungsleiterzuschalen für Mitglieder beschließen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Vollmitgliedschaft: Natürliche Personen, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen, können Vollmitglieder des Vereins werden. Näheres regelt § 4.



- (3) Assoziierte Mitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen, die die Anliegen des Vereins teilen, können assoziierte Mitglieder des Vereins werden. Näheres regelt § 5.
- (4) Fördermitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen, die ihre Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen, können Fördermitglieder des Vereins werden. Näheres regelt § 6.
- (5) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und sind gehalten, alles zu unterlassen, was dessen Gemeinnützigkeit, den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

§ 4 Vollmitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen, können Vollmitglieder des Vereins werden – nachfolgend werden diese „Mitglieder“ genannt.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnte Gesuche sollen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden und sind von 2/3 der Mitgliederversammlung anfechtbar. Der Aufnahmeantrag für eine minderjährige Person ist durch dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsverzug (siehe § 4 (6)),
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund (siehe § 4 (5)),
 - d) Tod (bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
- (4) Der Austritt (ordentliche Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber

dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied sind zuvor die Gründe schriftlich darzulegen. Der Verein ist berechtigt bis drei Tage vor der Abstimmung diese zu ergänzen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft endet mit Beschlussfassung. Der Beschluss ist dem ehemaligen Mitglied per Einwurfeinschreiben zuzusenden.
- (6) Ist ein Mitglied oder Fördermitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, folgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Abstand von acht Wochen den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat und die Streichung bei Nichtzahlung in der Mahnung angekündigt worden ist. Die zweite Mahnung ist per Einwurfeinschreiben zu versenden. Die Kosten hierfür sind dem säumigen Mitglied aufzuerlegen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Erreicht ein Mitglied das Alter von 30 Jahren, wird seine Mitgliedschaft automatisch in eine assoziierte Mitgliedschaft überführt, sofern eine Vereinsgröße von 7 Mitgliedern nicht unterschritten wird. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

Für den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft gilt §4 (2) – (5) entsprechend.

§ 6 Fördermitglieder

- (1) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §4 (2) – (6) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben ein Anrecht darauf, als solche auf der in §2 (4) genannten Internetseite dargestellt zu werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Mitglieder sowie der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt. Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Beitrag und keine Aufnahmegebühr. Für Mitglieder und Fördermitglieder besteht eine Aufnahmegebühr in Höhe des ersten zu erwartenden Beitrags.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) aktiv im Verein mitzuarbeiten,
 - b) zu wählen und gewählt zu werden,
 - c) nach § 4 (4) aus dem Verein austreten,
 - d) sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern,
 - e) vom Vorstand über die Größe des Vereins unterrichtet zu werden,
 - f) Vergünstigungen und Förderungen, die auf Grund entsprechender Vereinsbeschlüsse gewährt werden, in Anspruch zu nehmen,
 - g) zu einer Teilnahme an sowie der Einladung zu allen

Mitgliederversammlungen.

- (2) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat die Pflichten:
 - a) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - b) übernommene Aufgaben zu erfüllen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen,
 - c) Vereinsbeschlüsse und –ziele anzuerkennen und danach zu handeln.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen (außerordentliche Mitgliederversammlung) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten. Die Tagesordnung kann nachträglich gemäß § 10 (6) von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte mitgeteilte Anschrift aller Mitglieder, assoziierten Mitglieder und Fördermitglieder. Das Einladungsschreiben gilt diesen als

BlickRichtungVielfalt

zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Wurde eine E-Mailadresse mitgeteilt, so soll die Einladung zusätzlich an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse erfolgen.

- (4) Bei Anwesenheit von mindestens einem Vorstandsmitglied ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfers oder Kassenprüferin innerhalb der ersten 8 Wochen nach Vorlage durch den Vorstand,
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,
 - d) Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
 - e) Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - i) Anfechtung von abgelehnten Aufnahmegesuchen nach § 4 (2),
 - j) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - k) Ausschluss von Mitgliedern nach §4 (5),
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (6) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf die Abwahl des Vorstandes, auf Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

BlickRichtungVielfalt

Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Einem Antrag auf schriftliche (verdeckte) Wahl muss stattgegeben werden. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, beschlossene Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie dem Protokollant bzw. der Protokollantin zu unterschreiben.
- (9) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (10) Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und nur wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Briefwahlen, Vollmachten oder Stimmboten unter Mitgliedern des Vereins sind zugelassen.
- (13) Rederecht haben per (Video-)Anruf zugeschaltete Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder. Per (Video-)Anruf zugeschaltete Mitglieder haben zudem Stimmrecht.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Einem oder einer Vorsitzenden,
 - b) einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin.
- (2) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung noch folgende Ämter besetzen:
 - a) Einen oder eine weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) einen oder eine Pressesprecher oder Pressesprecherin und
 - c) weitere Beisitzern in unbestimmter Anzahl.
- (3) Das Geschlecht der in § 11 (1) genannten Amtsträger ist nicht näher bestimmt. Der Gesamtvorstand ist hingegen so zu besetzen, dass die Parität näherungsweise erreicht werden soll. Kandidaturen für die in § 11 (2) genannten Posten sind dahingehend zu diskutieren.
- (4) Die in § 11 (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Mitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der gesamte Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung, Übersendung und Ergänzung dessen Tagesordnung nach § 10 (2) – (3),
 - b) Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit mindestens einem Vorstandsmitglied
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - e) Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Erstellung des Jahresberichts bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr (inklusive geprüftem Jahresabschluss) und

BlickRichtungVielfalt

Erläuterung auf der Jahreshauptversammlung,

- g) Beratung und Entscheidung über an den Verein gestellte Finanzanträge im Rahmen des Haushaltsplans.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens alle acht Wochen – ggf. in Form von Telefon- oder Videokonferenzen. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich – Mitglieder können aber ebenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Konferenzen sind mindestens Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens oder genau die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin unterzeichnet.
- (9) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr, höchstens aber bis zur ersten Sitzung im neuen Geschäftsjahr, gewählt. Er tritt sein Amt mit der ersten Sitzung eines Geschäftsjahres an. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen.
- (11) Vorstandsmitglieder können nach § 10 (11) während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
- (12) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen unterrichtet werden.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt

werden, da sie für die Eintragungsfähigkeit des Vereins im Register oder der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss dies aber innerhalb von zwei Wochen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern sowie Fördermitgliedern mitteilen.

- (14) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
- (15) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des Vereins.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverbund ‚Blick über den Zaun‘ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (3) Als Liquidatoren werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestellt. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.